

Dresdner Journal.



Königlich Sächsischer Staatsanzeiger.
Verordnungsblatt der Ministerien und der Ober- und Mittelbehörden.

Vauftrag mit der verantwortlichen Leitung: Hofrat Doenges in Dresden. 1906.
Nr. 151. Dienstag, den 3. Juli

Bezugspreis: Beim Bezug durch die Expedition, Große Zwingstraße 20, sowie durch die Post im Deutschen Reich 2 M. 50 Pf. vierteljährlich.
 Einzelne Nummern 10 Pf. — Erscheint wöchentlich nachmittags. — Preisvorteil Nr. 1295.

Ankündigungen: Die Zeile kleiner Schrift der 6 mal gepalteten Anfündigungsseite oder deren Raum 20 Pf., die Zeile größerer Schrift der 3 mal gepalteten Textseite oder deren Raum 50 Pf. Gebührenehrmäßigung auf Geschäftsanzeigen. — Schluß der Annahme vormittags 11 Uhr.

Das Dresdner Journal,

das bisher in einer Auflage von 5300 Exemplaren erschien, hat mit dem Anfange des neuen Quartals einen weiteren

Zuwachs von 1000 Abonnenten
 erhalten, so daß es nunmehr in einer Auflage von **6300 Exemplaren**

zur Ausgabe gelangt.
 Wir bringen dies hiermit zur Kenntnis unserer geschätzten Abonnenten und aller das Mittel der Zeitungsanzeigen benutzenden Bankgeschäfte, Kaufleute, Industriellen, Handel- und Gewerbetreibenden etc. mit dem Bemerkten, daß Anzeigen aller Art im „Dresdner Journal“ **großen Erfolg versprechen**, weil dieses Organ das über Sachsen **dichtestverbreitete**, in jede, auch die kleinste Ortschaft gelangende ist. Königl. Expedition des Dresdner Journals.

Amtlicher Teil.

Dresden, 3. Juli. Se. Majestät der König sind heute vormittags 10 Uhr 8 Min. nach Hamburg bez. Kiel gereist.

Se. Majestät der König haben Allerhöchstdigst geruht, dem Oberlehrer am Gymnasium in Wurzen Prof. Dr. ph. Friedrich Reinhold Dreßler den Titel und Rang als Studienrat in der 4. Klasse der Hofrangordnung zu verleihen.

Se. Majestät der König haben Allerhöchstdigst zu genehmigen geruht, daß der Universitätsrichter Oberjustizrat Dr. Kelger in Leipzig den ihm von Se. Majestät dem Kaiser von Rußland verliehenen St. Stanislaus-Orden 2. Klasse annehme und trage.

Bekanntmachung,

unzureichend frankierte Postkarten, Drucksachen, Geschäftspapiere und Warenproben des Orts- und Nachbarortverkehrs betreffend.

Unter Bezugnahme auf die im 10. Stück des Gesetz- und Verordnungsblattes Seite 200 flg. veröffentlichte Bekanntmachung vom 27. Juni 1906, die Postordnung vom 20. März 1906 betreffend, wird die von dem Herrn Reichskanzler am 29. Juni 1906 erlassene Verfügung für das Königreich Sachsen zur öffentlichen Kenntnis gebracht.
 Dresden, den 30. Juni 1906. 6522
 Finanzministerium.

Zur Erleichterung des Übergangs wird hiermit bestimmt, daß für alle im Monat Juli eingelieferten Postkarten, Drucksachen, Geschäftspapiere und Warenproben sowie für zusammengesetzte Drucksachen, Geschäftspapiere und Warenproben des Orts- und Nachbarortverkehrs, die von den Absendern irrtümlich nach den alten Taxen frankiert sind, lediglich der fehlende einfache Portobetrag zu erheben ist; es findet also bei diesen Sendungen weder eine Verdoppelung des Fehlbetrags noch eine Abrundung auf eine durch 5 teilbare Pfennigsumme statt.
 Berlin, 29. Juni 1906.
 In Vertretung des Reichskanzlers.
 Kraete.

Das Ministerium des Innern hat der Kranken- und Begräbnisliste der Schlosser zu Dresden, der Krankenliste „Eintracht“ für Harta und Umgebung, der Kranken- und Begräbnisliste der Gesellen und Gehälfen der Bäckerzunft im Bezirk des königlichen Amtsgerichts zu Reichen und der Kranken- und Begräbnisliste der Schuhmacher, Schuhmachergesellen und -Lehrlinge zu Reichen, eingeschriebenen Hilfsklassen,

befehligt, daß sie auch nach Annahme des II. Statutennachtrags vom 28. April 1906 bez. I. Statutennachtrags vom

7. März 1906 bez. I. Statutennachtrags vom 8. Mai 1906 und bez. III. Statutennachtrags vom 28. Mai 1906, vorbehaltlich der Höhe des Krankengeldes, den Anforderungen des § 75 des Krankenversicherungsgesetzes vom 10. April 1892 in Verbindung mit dem Abänderungsgesetz vom 25. Mai 1903 genügen.
 Dresden, am 26. Juni 1906. 6523
 Ministerium des Innern, I. Abteilung.

Herr Anstalts-Bezirksarzt Obermedizinalrat Dr. Donau in Dresden ist vom 15. Juli bis 15. August dieses Jahres beurlaubt und wird während dieser Zeit durch Herrn Gerichtsarzt Dr. Doppel in Dresden, Prager Straße 29 II, vertreten.
 Dresden, den 30. Juni 1906. Nr. 424 VII.
 Königl. Kreishauptmannschaft.

Amtlicher Bericht der Königl. Kommission für das Veterinärwesen über die am 30. Juni 1906 im Königreich Sachsen herrschenden ansteckenden Tierkrankheiten.

1. Milzbrand. Amtsh. Baugen: Benschütz (1 Gehül); Dresden-R.: Lomnitz (1); Reichen: Oberlommnitz (1); Borna: Koda (1); Schwarzenberg: Aue (1); auf 5 Gem. u. 5 Geh.
2. Tollwut. Amtsh. Zittau: Obersdorf (2); Dresden-R.: Loschwitz (1); Reichen: Oberpaar (1); Großhain: Niesla (1); auf 4 Gem. u. 5 Geh.
3. Rogh der Pferde. Amtsh. Pirna: Reichstein (1).
4. Räude der Pferde. Amtsh. Annaberg: Grottenhof (1).
5. Kottlauf der Schweine. Amtsh. Ramenz: Biehla (1); Pirna: Pirna (1); Döbeln: Seifersdorf (1); Borna: Rißher (2); Rochlitz: Taura (1); auf 5 Gem. u. 6 Geh.
6. Schweinepeste einschl. Schweinepest. Amtsh. Zittau: Niederroschwitz (1); Zöbner: Roschwitz (1); Ramenz: Jauer (1); Reichen: Zöbhal (1); Borna: Borna (1), Stöbnitz (1); Grimma: Klempöna (1); Rochlitz: Hermsdorf b. Geringswalde (1); Chemnitz: Mittelstrohna (1); Glauchau: Hermsdorf (1); auf 11 Gem. u. 11 Geh.
7. Geflügelcholera. Amtsh. Schwarzenberg: Obercaßler (1).
8. Brusteuche der Pferde. Amtsh. Dresden-R.: Deuben (1), Oberpesterwitz (1); Stadt Dresden-R.: Dippoldiswalde: Hödendorf (1); Reichen: Reichen (1), Staucha (1); Leipzig: Zwenkau (2); Borna: Borna (1); Grimma: Grimma (1), Wurzen (2); Rochlitz: Görschhain (1); auf 11 Gem. u. 14 Geh.
9. Kottlauffeuche der Pferde. Amtsh. Reichen: Ober-Polenz (1), Planitz (1); Grimma: Kleinbothen (1); auf 3 Gem. u. 3 Geh.
10. Gehirn- Rückenmarksentzündung der Pferde. Amtsh. Borna: Ramsdorf (1), Trebes (1); Grimma: Voigtsdorf (1); Chemnitz: Buchhardt (1), Gablenz (1), Stollberg (1), Wittenberg (1); Zöbner: Dörfchellenberg (2); Frankenberg (1), Hennerstorf (1), Hohensicht (1), Sachsenburg (1); Schwarzenberg: Schönheide (1), Schönheiderhammer (1); Zwickau: Weiersdorf (1), Stangengrün (1), Stean (1); auf 17 Gem. u. 18 Geh. 6525

Ernennungen, Verleihungen etc. im öffentlichen Dienste.

Im Geschäftsbereich des Ministeriums der Finanzen. Bei der staatlichen Hochbau-Verwaltung ist angestellt worden: Bollmann, fester techn. Hilfsarbeiter bei dem Maschinenbau-Bureau des Finanzministeriums, als Elektrotechniker mit dem Range eines Bauamtsarchitekten bei demselben Bureau.
Im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern. Bei der Polizeidirektion zu Dresden. Angestellt: Die Militäranw. Reihner und Schönfelder als Stadigenbarne.
 (Behördliche Bekanntmachungen erscheinen auch im Anzeigenteil.)

Nichtamtlicher Teil.

Vom königlichen Hofe.

Dresden, 3. Juli. Se. Majestät der König hat heute früh 10 Uhr 8 Min. die bereits gemeldete Reise nach Hamburg bez. Kiel angetreten. In der Allerhöchsten Begleitung befinden sich: Ihre Excellenzen der Königl. Staatsminister Dr. Graf v. Hohenhausen und Bergen, Oberhofmarschall Frhr. v. dem Bursche-Streitworff und Generaladjutant Generalini v. Altrud, Zeremonienmeister Graf Wilding v. Königsdorf und die Flügeladjutanten Oberst v. Wildt und Major v. der Decken. — Ihre Excellenz der Oberhofmeister Ihrer Majestät der

Königin-Witwe, Wirkl. Geh. Rat v. Malortie hat sich heute bis Anfang August auf Urlaub nach Holstein begeben.

Mitteilungen aus der öffentlichen Verwaltung.

Über das Verhältnis der Fahrartensteuer zur Tarifreform herrschen vielfach irriige Anschauungen. Man geht immer von der Vermutung aus, daß die Steuer nach Einführung der Reform den Verkehr noch stärker belasten werde als nach dem jetzigen Tarifsystem, daß man also künftig für die zwei Einfahrfahrarten mehr Steuern zu zahlen haben wird, als jetzt für die Rückfahrarte. Diese Annahme ist jedoch nur teilweise zutreffend. Um zu beurteilen, welchen Einfluß die durch die Personentarifreform einzuführende Änderung unseres Tarifsystems auf die Höhe des Stempels ausüben wird, muß man den Cepäktarif und die Schnellzugzuschläge außer Betracht lassen, da bekanntlich auch letztere der Stempelsicht nicht unterliegen. Stellt man dem Preise einer Rückfahrarte die Preise von zwei einfachen Fahrarten in derselben Werthöhe gegenüber, so zeigt es sich, daß die Wirkung der Tarifänderung in den einzelnen Zonen sehr verschieden ist. Eine Rückfahrarte im Werte bis zu 0,55 M. ist ebenso steuerfrei wie die an deren Stelle künftig zu lösenden zwei einfachen Fahrarten im Preise bis zu je 0,30 M. Bei Lösung einer Rückfahrarte für 0,60 M. bis 1,10 M. zahlt man an Steuern 5 Pf. für III. Klasse, 10 Pf. für II. Klasse und 20 Pf. für I. Klasse, bei Entnahme von zwei einfachen Fahrarten von 0,30 M. bis 0,55 M. dagegen wird man von der Steuerzahlung ganz befreit sein. Für Rückfahrarten im Werte von 1,20 M. bis 2 M. beträgt die Steuer 5 Pf., 10 Pf. und 20 Pf. für die III., II. und I. Klasse, für die an deren Stelle zu lösenden zwei einfachen Fahrarten von je 0,60 M. bis zu 1 M. sind aber künftig an Steuern 10 Pf., 20 Pf. und 40 Pf. abzuführen. Bei den Rückfahrarten von 2,10 M. bis zu 4 M. und bei zwei einfachen Fahrarten zu je 1 M. bis 2 M. ergibt sich die gleiche Steuer von 10 Pf., 20 Pf. und 40 Pf. für die III., II. und I. Klasse. Die Rückfahrarten von 4,10 M. bis zu 5 M. erhalten einen Steuerzuschlag von 10 Pf., 20 Pf. bis zu 40 Pf., bei Lösung von zwei einfachen Fahrarten von je 2,10 M. bis 2,50 M. hat man aber künftig 20 Pf., 40 Pf. und 80 Pf. für die III., II. und I. Klasse zu erlegen. Für eine Rückfahrarte von 5,10 M. bis 10 M. oder zwei einfache Karten von je 2,60 M. bis 5 M. beträgt die Steuer gleichmäßig 20 Pf.; 40 Pf. und 80 Pf. für die III., II. und I. Klasse, eine Verteuerung tritt also nicht ein. Dasselbe ist der Fall bei den Rückfahrarten von über 10 bis 20 M. und den zwei einfachen Fahrarten von über 5 bis 10 M., die ebenfalls gleichhohe Steuerätze von 40 Pf., 80 Pf. und 1,60 M. für die III., II. und I. Klasse erhalten. Bei den Rückfahrarten von über 20 M. bis 30 M. beträgt die Steuer 60 Pf., 1,20 M. und 2,40 M., bei den zwei einfachen Fahrarten im Werte von je über 10 M. bis 15 M. dagegen 80 Pf., 1,60 M. und 3,20 M., es zeigt sich also eine Verteuerung von 20 Pf. in der III. Klasse, von 40 Pf. in der II. Klasse und von 80 Pf. in der I. Klasse. Bei den nächsten Zonen dagegen ist das Gegenteil der Fall, nämlich eine Ermäßigung der Steuer. Denn eine Rückfahrarte im Preise von über 30 M. bis 40 M. ergibt an Steuer 0,90 M., 1,80 M. und 3,60 M. für die III., II. und I. Klasse, zwei einfache Fahrarten im Werte von je über 15 M. bis 20 M. dagegen haben nur 0,80 M., 1,60 M. und 3,20 M. Steuer zu tragen. Für eine Rückfahrarte im Preise von über 40 M. bis 50 M. befreit sich die Steuer auf 1,40 M., 2,70 M. und 5,40 M., bei zwei einfachen Fahrarten zu je über 20 M. bis 25 M. dagegen auf nur 1,20 M., 2,40 M. und 4,80 M. für die III., II. und I. Klasse. Eine Rückfahrarte für über 50 bis 60 M. ist mit einer Steuer belastet von 2 M., 4 M. und 8 M., zwei einfache Fahrarten für je über 25 M. bis 30 M. dagegen nur mit 1,20 M., 2,40 M. und 4,80 M. in der III., II. und I. Klasse. Eine Rückfahrarte im Betrage von über 60 bis 80 M. hat ebenfalls eine Steuer von 2 M., 4 M. und 8 M. für die III., II. und I. Klasse zu tragen, zwei einfache Fahrarten für je über 30 M. bis 40 M. dagegen nur eine solche von 1,80 M., 3,60 M. und 7,20 M. Bei den Rückfahrarten von über 80 M. bis 100 M. und darüber beträgt die Steuer ebenfalls 2 M., 4 M. und 8 M., bei zwei einfachen Fahrarten von je über 40 M. bis zu 50 M. erhöht sich die Steuer auf 2,80 M., 5,60 M. und 11,20 M., und bei zwei einfachen Fahrarten über je 50 M. beträgt sie 4 M., 8 M. und 16 M. für die III., II. und I. Klasse. Diese Fälle werden aber nur ganz selten vorkommen. Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich, daß den einzelnen Erhöhungen eine Reihe von Ermäßigungen gegenübersteht. Berücksichtigt man ferner, daß alle einfachen Fahrarten durch die Tarifreform nicht unbeträchtlich billiger werden und daher zum großen Teile in eine niedrigere Steuerklasse zur Einstellung kommen, so kann im allgemeinen von einer weiteren Verteuerung des Reiseverkehrs oder von einer Erhöhung der Fahrartensteuer bei Durchführung der Tarifreform nicht die Rede sein.

Ganz besonders verdient hervorgehoben zu werden, daß bei Durchführung der Tarifreform ein weit größerer Teil der Reisen des Reiseverkehrs steuerfrei ausfallen wird. Bekanntlich beträgt der Einheitspreis für einfache Fahrarten in

101 M.
 101,50 M.
 102 M.
 102,50 M.
 103 M.
 103,50 M.
 104 M.
 104,50 M.
 105 M.
 105,50 M.
 106 M.
 106,50 M.
 107 M.
 107,50 M.
 108 M.
 108,50 M.
 109 M.
 109,50 M.
 110 M.
 110,50 M.
 111 M.
 111,50 M.
 112 M.
 112,50 M.
 113 M.
 113,50 M.
 114 M.
 114,50 M.
 115 M.
 115,50 M.
 116 M.
 116,50 M.
 117 M.
 117,50 M.
 118 M.
 118,50 M.
 119 M.
 119,50 M.
 120 M.
 120,50 M.
 121 M.
 121,50 M.
 122 M.
 122,50 M.
 123 M.
 123,50 M.
 124 M.
 124,50 M.
 125 M.
 125,50 M.
 126 M.
 126,50 M.
 127 M.
 127,50 M.
 128 M.
 128,50 M.
 129 M.
 129,50 M.
 130 M.
 130,50 M.
 131 M.
 131,50 M.
 132 M.
 132,50 M.
 133 M.
 133,50 M.
 134 M.
 134,50 M.
 135 M.
 135,50 M.
 136 M.
 136,50 M.
 137 M.
 137,50 M.
 138 M.
 138,50 M.
 139 M.
 139,50 M.
 140 M.
 140,50 M.
 141 M.
 141,50 M.
 142 M.
 142,50 M.
 143 M.
 143,50 M.
 144 M.
 144,50 M.
 145 M.
 145,50 M.
 146 M.
 146,50 M.
 147 M.
 147,50 M.
 148 M.
 148,50 M.
 149 M.
 149,50 M.
 150 M.
 150,50 M.
 151 M.
 151,50 M.
 152 M.
 152,50 M.
 153 M.
 153,50 M.
 154 M.
 154,50 M.
 155 M.
 155,50 M.
 156 M.
 156,50 M.
 157 M.
 157,50 M.
 158 M.
 158,50 M.
 159 M.
 159,50 M.
 160 M.